

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/013/2020/II-30
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	28.01.2020		
Ausschuss für Finanzen	26.02.2020	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0	
Haupt- und Personalausschuss	04.03.2020	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0	
Stadtrat	18.03.2020		
Stadtrat	10.06.2020	Ja 47 Nein 00 Enthaltung 00	

Titel:

Verein der kommunalen Anteilseigner an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gründung des Vereins „Verein der kommunalen Anteilseigner an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) e. V.“(eingetragener Verein) wird zugestimmt.
2. Die Stadt Dessau-Roßlau tritt dem Verein der Kommunalen Anteilseigner an der FEO e. V. bei.
3. Der Oberbürgermeister ist bevollmächtigt, vom Registergericht oder der Kommunalaufsichtsbehörde angeregte Satzungsänderungen eigenständig zu entscheiden.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 45 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	

Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

S. Nußbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete
für Finanzen

Anlage 1:

Durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.2018 wurde die Stadt Dessau-Roßlau Anteilseigner der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) mit einem Anteilswert von 2.519.263 EUR. Insgesamt sind Anteilseigner dieser FEO 66 Institutionen wie Städte, Zweckverbände, sonstige Gemeinden.

Die Stadt Dessau-Roßlau hält mit ihrem Anteil 1,9709 % an der FEO. Damit die Geschäftsinteressen für die Kleinstanteilseigner, zu denen auch die Stadt Dessau-Roßlau gehört, gebündelt werden können, wird insbesondere auf Initiative des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt vorgeschlagen, einen Verein zu gründen. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (§ 5 Satzungsentwurf). Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die ehrenamtlich tätig sind. Der Geschäftsführer ist ebenfalls ehrenamtlich tätig. (§ 8 Abs. 1 Satzungsentwurf)

Unter § 4 Abs. 4 ist festgelegt, dass die Vereinsmitglieder einen Mitgliedsbeitrag zahlen, der im Verhältnis ihrer durch den Geschäftsanteil der FEO vermittelten Stimmenanteile zu bemessen ist. Wie hoch der Mitgliedsbeitrag ist, steht noch nicht fest, da die Mitgliederanzahl noch zu ermitteln ist. In Sachsen-Anhalt gehören über 40 Gesellschafter der FEO zu den Kleinstanteilseignern. Es ist von einer Beitragsbelastung zwischen 20 und 50 EUR je Vereinsmitglied jährlich zu rechnen.

In der ersten Versammlung der Anteilseigner waren 38,1 % der Anteile an der FEO im Oktober 2019 anwesend.

Unter den bezeichneten Kleinstanteilseignern ist die Stadt Dessau-Roßlau mit ihrem Anteil mit einer der größeren.

Die beiliegende Satzung soll in einer Versammlung ca. März 2020 beschlossen werden. Die Satzung entspricht den herkömmlichen Regelungen. Die Stadt Dessau-Roßlau begibt sich hier nicht ihrer Rechte aus dem Anteilseigentum an der FEO. Ihre Rechte werden lediglich mit weiteren Kleinanteilseignern gebündelt. Hierdurch entsteht eine wirtschaftlichere Vertretung der Kleinanteilseigner in der FEO. Das Bestreben des Vereins, soweit rechtlich zulässig, ist die Bündelung der Willensbildung und Stimmenaübung in der Gesellschafterversammlung in der FEO (§ 4 Abs. 2 Satzungsentwurf).

Der beiliegende Satzungsentwurf wurde über den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt auch mit dem Ministerium des Inneren Land Sachsen-Anhalt wie auch dem Registergericht Stendal abgestimmt. Gemeint sind unter Punkt 3 des Beschlusses insbesondere Satzungsänderungen zu Formalien oder ohne weitreichenden materiell-rechtlichen Änderungsgehalt.

Der Satzungsentwurf wird gleichzeitig von allen betroffenen Anteilseignern als Beschlussvorlage den zuständigen Gremien zugereicht.

Der Beschlusstext ist deshalb seitens des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt vorgegeben.

Anlagen:

2. Auflistung der Anteilseigner
3. Satzungsentwurf
4. Entwurf Beitragsordnung

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender